

Beschlussvorlage

BV-25-2026-011

öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 16.02.2026
<i>Bearbeiter:</i> Matthias Radtke	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	24.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz. Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 16. Juli 2024 regelt in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 eine feste zahlenmäßige Aufteilung der Ausschusssitze zwischen Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Diese starre Quotierung schränkt den Handlungsspielraum der Stadtvertretung im Rahmen des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens erheblich ein. Zwar ist die bestehende Regelung rechtlich zulässig, sie führt jedoch in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten.

Mit der vorgesehenen Änderung wird die verpflichtende Aufteilung in eine Kann-Regelung überführt. Dadurch wird der Stadtvertretung ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Ausschussbesetzung eingeräumt, ohne die Möglichkeit der Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner einzuschränken.

Ziel der Änderung ist es, Rechtssicherheit zu erhöhen und zugleich mehr Flexibilität im Besetzungsverfahren zu ermöglichen.

Die Änderung der Hauptsatzung ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 16. Juli 2024, veröffentlicht im Müritz-Anzeiger Nr. 17 vom 17. August 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern zusammen. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können unter Beachtung des § 36 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und 6 KV M-V durch die Stadtvertretung in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Finanzausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können unter Beachtung des § 36 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und 6 KV M-V durch die Stadtvertretung in den Finanzausschuss berufen werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒	Nein	☐	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☐	Ja, Produktkonto
				
Ertrag/Einzahlung in €			☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €			☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt RöbelMüritz (öffentlich)
2	Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt RöbelMüritz (öffentlich)

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Februar 2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 16. Juli 2024, veröffentlicht im Müritz-Anzeiger Nr. 17 vom 17. August 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern zusammen. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können unter Beachtung des § 36 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und 6 KV M-V durch die Stadtvertretung in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Finanzausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können unter Beachtung des § 36 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und 6 KV M-V durch die Stadtvertretung in den Finanzausschuss berufen werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röbel/Müritz, _____

Matthias Radtke
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 16. Juli 2024	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz
§ 6 Ausschüsse (1) Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung. (2) Der Finanzausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern der Stadtvertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung.	§ 6 Ausschüsse (1) Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern zusammen. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können unter Beachtung des § 36 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und 6 KV M-V durch die Stadtvertretung in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung. (2) Der Finanzausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können unter Beachtung des § 36 Absatz 5 Satz 1, 4, 5 und 6 KV M-V durch die Stadtvertretung in den Finanzausschuss berufen werden. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung.